

Satzung
für Dienst- und Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Graal-Müritz
(Feuerwehr-Kostensatzsatzung – FwKS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (Brandschutzgesetz -BrSchG-, GVOBl. M-V S. 426) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Graal-Müritz –im weiteren mit „Feuerwehr (FFw)“ bezeichnet- ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist,
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
3. an der Löschwasserschau und
4. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

1. Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist –vorbehaltlich der Regelung des § 3- gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
2. Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei vorbehaltlich der Regelung in § 3.
3. Die Gemeinde gewährt den amtsangehörigen Gemeinden der Amtsverwaltung „Rostocker Heide“ sowie dem Senat der Hansestadt Rostock für Leistungen nach § 2 Abs. 1 gebührenfreie nachbarliche Hilfe.

2

§ 3

Gebührenpflichtige Leistungen

1. Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anders bestimmt, sind Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
2. Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienst- und Hilfeleistungen:
 - I. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der FFW bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird.
 - II. Sicherheitswachen und Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen.
 - III. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt hat.
 - IV. Bergung eines Tieres aus einer Notlage, wenn eine Person diese Notlage verschuldet hat.
3. Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-MV) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kosten und Schadenersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

§ 4

Höhe der Gebühren und der Kostenerstattung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Für nachbarliche Dienst- und Hilfeleistungen nach § 3 richtet sich die Gebühr nach der für die hilfeleistende Wehr geltenden Satzung.

§ 5

Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

1. Gebührensschuldner sind:
 - I. Der Auftraggeber und derjenigen Person, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 - II. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
2. Bei nachbarlicher Dienst- und Hilfeleistung sind die anfordernden Gemeinden bzw. die Person nach §5 Abs. 1 Nr. I und II Schuldner.

3

3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Schuld bleibt bestehen , wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr diese nicht zu vertreten hat.

§ 6

Berechnung der Gebühren

1. Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 - I. Die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) der Verdienstausfall zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung
 - II. Die Zeit der Abwesenheit von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen
 - III. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer
 - IV. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten werden für erforderliche Reinigungsarbeiten Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals erhoben
2. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.
3. Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenbetrieb länger als 3 Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über 3 Stunden hinaus pro Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

1. Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der FFW, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
2. Die Gebühren und die Kostenerstattung sind nach Beendigung des Einsatzes fällig.
3. Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
4. Die Gebühren- und Kostenerhebung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch die Gemeindeverwaltung Graal – Müritz.

5. Kommt ein Schuldner seiner Pflicht zur Erstattung der Gebühren und Kosten im festgelegten Zeitraum nicht nach, so kann der Betrag auf dem Verwaltungsvollstreckungswege beigebracht werden.

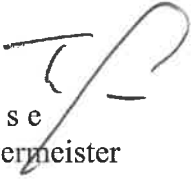
§ 8 Haftung für Schäden

1. Die Feuerwehr haftet nicht für die Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr gem. § 3 entstehen, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, wenn ihn ein Verschulden trifft.
3. Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommene Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

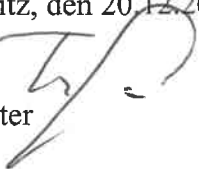
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Juli 1994 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 20.12.2001


Giese
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung vom Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den 20.12.2001


Giese
Bürgermeister